

**Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere
Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), § 7 Abs. 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11.03.2004 (GBl. S. 99) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgIG) vom 22.08.2000 (GBl. S. 629) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Gebührentatbestände nach der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung nach § 6 Abs. 1 S. 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 S. 1 EgIG für die Unterbringung durch die untere Aufnahme- und die untere Eingliederungsbehörde werden die in der Anlage zu dieser Verordnung mit der Produktbezeichnung L31400142.1 bis L31400142.4 benannten Gebühren erhoben.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Abs. 1, es sei denn, dass sie als Leistungsberechtigte Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AsylbLG werden die mit der Produktbezeichnung L31400142.1 bis L31400142.3 bezeichneten Beträge festgesetzt.
- (4) Die jeweilige Gebühren- und Erstattungspflicht bleibt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung bestehen, solange dort ein Platz freigehalten wird. Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 04.04.2012 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 11.12.2007, geändert durch Verordnungen vom 10.12.2008, 18.12.2009, 04.02.2010, 08.04.2010 und 24.06.2010, tritt am 03.04.2012 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 11.12.2007, geändert durch Verordnungen vom 10.12.2008, 18.12.2009, 04.02.2010, 08.04.2010 und 24.06.2010, anzuwenden.

Tauberbischofsheim, den 27.03.2012

Reinhard Frank
Landrat

Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 27.03.2012

Vorbemerkungen:

- Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.
- Die Gebühr wird bis zu 10 Euro auf volle 10 Cent und ab 10 Euro auf volle Euro abgerundet.

Produkt- bezeich- nung	Leistungen	Gebühr in Euro
Allgemeine öffentliche Leistungen		
Hinweis: Die allgemeinen Tatbestände gelten nur, soweit nicht unten etwas anderes bestimmt ist.		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	10,00 - 10.000,00
2	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Rechtsverordnung nicht speziell geregelt sind	50,00 je Std.
3	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	15,00
4	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00
5	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 3/4 der Gebühr, mindestens 10,00
6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist	10,00 - 5.000,00
7	Fotokopien DIN A3	0,80
8	Fotokopien DIN A4	0,50
9	a) Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A3, je Stück	6,50
	b) Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A2, je Stück	8,10
	c) Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A1, je Stück	9,50
	d) Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A0, je Stück	11,20
10	Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A4	6,30
11	a) Weitergabe von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) durch Datenträger (z.B. CD, E-Mail)	46,00 je Std.
	b) Erteilung von Informationen aus dem Räumlichen Informationssystem (RIPS)	35,00 je Std.
12	Versendung von Akten	15,00
13	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangene Seite	5,00
14	Erteilung von Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen	40,00 je Std.
15	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	5,00

16	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen je Beglaubigung	3,00
17	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird; dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre; bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die besondere Verwaltungsgebühr neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben	50,00 - 2.000,00

Kommunalamt

11.31 Kommunalaufsicht

11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungs- und Fachaufsichtsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden Widerspruchsverfahren

1	Bearbeitung von Widersprüchen	142,00 - 1.884,00
2	Entscheidung über Aussetzung des Sofortvollzugs	1/2 der Gebühr nach Nr. 1

Rechts- und Ordnungsamt

12.20 Ordnungswesen

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen Jagdwesen

Hinweis:

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,
- Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen.
- bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

1	Einjahresjagdschein	28,50
2	Dreijahresjagdschein	57,00
3	Tagesjagdschein	42,50
4	Jugendjagdschein	28,50
5	Einjahresjagdschein für Falkner	28,50
6	Dreijahresjagdschein für Falkner	57,00
7	Tagesjagdschein für Falkner	42,50
8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	19,50
9	Erfassung der für die Fangjagd zulässigen Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)	19,50 - 94,50
10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	20,50
11	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	20,50
12	Verbot der Jagdausübung (§ 41 LJagdG)	36,00 je Std.
13	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	36,00 je Std.
	Waffenrecht	
14	Sonstige Anordnungen nach §§ 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 WaffG	36,00 je Std.

15	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	36,00 je Std.
16	Gewerbsmäßige Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG) / Gewerbsmäßige Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz WaffG) - Erteilung, Erweiterung, Änderung -	36,00 je Std.
17	Stellvertretererlaubnis (§ 21 a WaffG)	36,00 je Std.
18	Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellungserlaubnis (§ 26 Abs. 1 WaffG)	36,00 je Std.
19	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	36,00 je Std.
20	Zulassung von Ausnahmen nach § 42 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen)	36,00 je Std.
21	Maßnahmen und Anordnungen nach §§ 37, 40, 41, 46 WaffG	36,00 je Std.
22	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung-	36,00 je Std.
23	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 AWaffV)	36,00 je Std.
	Waffenbesitzkarte: Ausstellung, Umschreibung, Eintrag, Austrag	
24	Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG)	24,00
25	Ausstellung, allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	55,50
26	a) für mehrere Personen (gemeinsame Waffenbesitzkarte (WBK))	Gebühr für jeweilige WBK
	b) zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten nach Nr. 26 a) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	27,50
27	für Vereine - Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	37,50
28	für Jäger (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG) - Kurzwaffen -	37,50
29	für Jäger (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG) - Langwaffen -	24,00
30	Jeder weitere Waffeneintrag in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	17,00
31	für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) - Waffenbesitzkarte "gelb"	55,50
32	jeder weitere Waffeneintrag auf Grund der unbefristeten Erlaubnis (§ 14 Abs. 4 WaffG)	17,00
33	für Sportschützen (§ 14 WaffG), soweit nicht unter Nr. 32 aufgeführt - Waffenbesitzkarte „grün“	48,00
34	für Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 WaffG)	48,00
35	für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	201,50
36	für Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	73,50
37	kombiniert für Nr. 35 und Nr. 36	264,00
38	für Erben - Nr. 35 bis Nr. 37	93,50
39	für Waffen- und Munitionssachverständige (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 2 WaffG)	184,50
40	für Erben - Ausstellung Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1, 20 WaffG)	48,00
41	für Erben - Eintrag der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	37,50
42	Eintrag eines oder mehrerer Blockiersysteme in die Waffenbesitzkarte, soweit der Eintrag nicht bei der Ausstellung bzw. Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erfolgt ist (§ 20 Abs. 6 WaffG)	10,00
43	Austrag eines oder mehrerer Blockiersysteme	10,00
44	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	19,50

45	Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 a WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird.	14,00
46	Eintrag mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 WaffG, für jede weitere Waffe	7,50
47	Eintrag des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG - Austrag -	14,00
48	Eintrag des Überlassens mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG - Austrag für jede weitere Waffe	7,50
49	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	48,00
50	Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	19,50
51	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	140,00
52	Ausstellung eines Waffenscheins mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 WaffG	233,50
53	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	76,50
54	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 WaffG	123,00
55	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	70,00
56	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 WaffG - Führen von Waffen zur Brauchumpflege -	48,00
57	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG	70,00
58	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	14,50
	EU/Drittstaaten	
59	Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Einfuhrerlaubnis EU -	28,50
60	Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Ausfuhrerlaubnis EU -	28,50
61	Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Einfuhrerlaubnis/Ausfuhrerlaubnis Drittstaaten -	28,50
62	Erlaubnis (allgemein) für gewerbsmäßige Waffenhersteller /-händler (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	92,00
63	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG - EU -, § 32 a Abs. 1 WaffG - Drittstaaten -	37,50
64	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	48,00
65	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	19,50
66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	14,00
	Sonstiges	
67	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	231,00
68	Abgabe von Waffe(n) und/oder Munition - je Vorgang	14,00
69	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	36,00 je Std.
70	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	36,00 je Std.
71	Kontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflicht (§ 36 Abs. 3 WaffG)	48,50
72	Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung	41,00

73	Amtshandlungen, Prüfungen, Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 1 - 72 aufgeführt sind	36,00 je Std.
	Fischereirecht	
74	Eintragung, Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	34,00 je Std.
75	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	34,00 je Std.
76	Ablegung der Fischereiprüfung einschließlich Ausstellung eines Prüfungszeugnisses	32,50
77	Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	27,00 je Std.
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	1.135,00 - 2.270,00
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	592,50 - 2.765,00
3	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO)	198,50 - 1.661,50
4	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	34,00 je Std.
5	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	34,00 je Std.
6	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	34,00 je Std.
7	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	34,00 je Std.
8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	22,50
9	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	34,00 je Std.
10	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	256,00 - 1.280,00
11	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	256,00 - 1.280,00
12	Änderung, Aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 10 oder 11	34,00 je Std.
13	Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	34,00 je Std.
14	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	34,00 je Std.
15	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	34,00 je Std.
16	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. 2 GewO)	34,00 je Std.
17	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	34,00 je Std.
18	Befreiung nach Feiertagsgesetz	39,50 - 197,50
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben	
1	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	37,00 je Std.
2	Gewerbeuntersagung, Widerruf von Maklererlaubnissen	37,00 je Std.
3	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i.V.m. § 34 c Abs. 3 GewO und § 16 Abs. 1 MaBV)	37,00 je Std.
	Verkehrsamt	
12.21	Verkehrswesen	
12.21.02	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	
1	Erteilung einer Plakette nach der 35. BlmSchV (Kennzeichnungsverordnung)	5,00
	Eingliederungsamt	
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	
31.30.02	Hilfen für Aussiedler	
1	Ausstellen von Ersatz-Vertriebenenausweisen und Ersatz-Bescheinigungen nach dem BVFG	32,00
2	Sonstige Amtshandlungen	49,00 je Std.

L31400142	Verwaltung und Betrieb von Unterküften und Einrichtungen	
1	Gebühren für die Unterkunft für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	159,00 pro Monat
2	Gebühren für die Unterkunft für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	79,50 pro Monat
3	Die Summe der Gebühren nach Produktnummern L31400142.1 und L31400142.2 beträgt	
	a) für gemeinsam sorgerechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von L31400142.2 höchstens	477,00 pro Monat
	b) für allein Sorgerechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von L31400142.2 höchstens	318,00 pro Monat
4	Für Personen im Sinne von § 6 Eingliederungsgesetz und § 5 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz betragen die Gebühren der Unterbringung abweichend von Produktnummern L31400142.1 bis L31400142.3	
	a) nach L31400142.1	195,00 pro Monat
	b) nach L31400142.2	97,50 pro Monat
	c) nach L31400142.3a) höchstens	585,00 pro Monat
	d) nach L31400142.3b) höchstens	390,00 pro Monat

Veterinäramt

12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
L12.20.02.23	Wesenstest bei gefährlichen Hunden	275,00
12.20	Gaststättenrecht	
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Erteilung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	106,00
2	Verlängerung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis	53,00
3	Erteilung einer befristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis (§ 3 GastG)	299,00
4	Verlängerung einer befristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis	53,00
5	Erteilung einer unbefristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	42,00 je Std.
6	Erteilung einer unbefristeten gaststättenrechtlichen Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	42,00 je Std.
7	Änderung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis	42,00 je Std.
8	Versagung (§ 4 GastG) oder Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis/ Stellvertretererlaubnis (§ 15 GastG)	42,00 je Std.
9	Erteilung nachträglicher Auflagen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	42,00 je Std.
10	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	42,00 je Std.
11	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	60,00
	b) je Stunde	42,00
12.20.06	Bearbeitung von Gestattungen und Sperrzeitverkürzungen	
1	Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung für eine Geltungsdauer von über 4 Tagen (§ 12 GastG)	48,00 je Std.
2	Ausnahmen von Vorschriften über die Sperrzeit (§ 11 GastVO)	48,00 je Std.
3	Versagung (§ 4 GastG) oder Widerruf einer Gestattung (§ 15 GastG)	48,00 je Std.
4	Erteilung nachträglicher Auflagen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	48,00 je Std.
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	

	a) Grundgebühr	60,00
	b) je Stunde	48,00
12.26.01	Betriebskontrollen	
L12.26.03.04		
1	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	39,00 je Std.
2	Erteilung einer hygienerechtlichen Verfügung	39,00 je Std.
3	Ausstellung hygienerechtlicher Bescheinigungen und Zeugnisse	49,00
4	Verfahrensabgabe nach Probenahme mit Mängelfeststellung	49,00
5	Nachkontrolle im Rahmen der Rückrufüberwachung von RASFF- bzw. RAPEX-Meldungen	49,00
6	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	57,00
	b) je Stunde	39,00
12.26.02	Probenahme	
1	Beseitigung von produktbezogenen Mängeln ohne förmliche Verfügung	36,00 je Std.
2	Erteilung einer produktbezogenen Verfügung	36,00 je Std.
3	Ausstellung produktbezogener Bescheinigungen und Zeugnisse	47,00
4	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	54,00
	b) je Stunde	36,00
L12.26.03.01	Überwachung Fleischhygiene	
L12.26.03.02		
L12.26.03.03		
L12.26.03.04		
7	Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und sonstige Zulassungen, Registrierungen und Genehmigungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht nach Aufwand	43,00 je Std.
8	Schulung von Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	15,00 je Teilnehmer
9	Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	5,00
10	Exportzeugnis nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	15,00
11	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	43,00 je Std.
12	Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Entnahme von Trichinenproben	52,00
13	Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Entnahme von Trichinenproben	26,00
14	Kosten für 1 Wildursprungsmarke mit 1 Wildursprungsschein	0,66 je Set
15	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	61,00
	b) je Stunde	43,00
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperbeseitigung	
1	Erteilung oder Änderung von Erlaubnissen, Zulassungen, Registrierungen und Genehmigungen nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	48,00 je Std.
2	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	48,00 je Std.
3	Erteilung einer Verfügung nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	48,00 je Std.
4	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren und Equiden in den Diensträumen	
	a) für das erste Tier	12,00
	b) für jedes weitere Tier	4,00

5	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren und Equiden außerhalb der Diensträume	
	a) für das erste Tier	92,00
	b) für jedes weitere Tier	9,00
6	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von landwirtschaftlichen Nutztieren ohne Equiden	48,00 je Std.
7	Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	15,00
8	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	48,00 je Std.
9	Überwachung von nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht zugelassenen und nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht registrierten Betrieben	48,00 je Std.
10	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	68,00
	b) je Stunde	48,00
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
1	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	47,00 je Std.
2	Erteilung einer Verfügung nach dem Tierarzneimittelrecht	47,00 je Std.
3	Verfahrensabgabe	47,00 je Std.
4	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	67,00
	b) je Stunde	47,00
12.26.06	Tierschutz	
1	Erteilung oder Änderung tierschutzrechtlicher Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen	56,00 je Std.
2	Ausstellung von Befähigungsnachweisen (Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005)	25,00
3	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	56,00 je Std.
4	Erteilung einer tierschutzrechtlichen Verfügung	56,00 je Std.
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	76,00
	b) je Stunde	56,00
12.26.08	Erährungs- und Verbraucherinformation	
1	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), sofern nicht nach VIG gebührenfrei	44,00 je Std.
12265023	Sonstige Amtshandlungen im Veterinärwesen	
1	Amtstierarzt	59,00 je Std.
2	Lebensmittelkontrolleur	35,00 je Std.
3	Verwaltung	32,00 je Std.
Gesundheitsamt		
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten/Zeugnisse	
1	Führerschein	
	a) vorzeitige Fahrerlaubnis	67,00
	b) Wiedererlangung/Erhalt Fahrerlaubnis	167,00
2	Reisefähigkeit bei ausländischen Mitbürgern/Asylbewerbern	170,00
3	Kapitalabfindung	90,00
4	Einstellungsuntersuchungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Privatschulen, Kirchen, Bezirksschornsteinfeger	90,00
5	Auslandsschuldienst	67,00
6	Untersuchungen im Prüfungsverfahren (Prüfungsrücktritt, Prüfungsfähigkeit, Schreibverlängerung)	90,00
7	Weitergewährung von Kindergeld	90,00
8	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt zwecks steuerlicher Absetzung aufgrund einer Krankheit	90,00
9	Feststellung der Erwerbsunfähigkeit	132,00
10	Gesundheitszeugnis zur Vorlage beim Konsulat	49,00

	Sonstige Gebühren	
11	Blutentnahme zur Feststellung der Vaterschaft/ sexuell übertragbare Krankheiten	40,00 plus Auslagen
12	Speichelentnahme zur Feststellung der Vaterschaft	34,00 plus Auslagen
13	Drogenscreening	
	a) Urinanalyse	30,00 plus Auslagen
	b) Haaranalyse	61,00 plus Auslagen
14	HIV-Bescheinigung (schriftlich)	25,00 plus Auslagen
15	Bescheinigung auf ärztlichem Attest	31,00
16	Sonstige Untersuchungen/Gutachten	90,00 je Std.
	41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz	
	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die dem ÖGDG, Infektionsschutzgesetz oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen unterliegen	
1	Krankenhäuser, Kliniken, ambulant operierende Arztpraxen und Dialyseeinrichtungen und deren Nachkontrollen	67,00 je Std. plus Auslagen
2	Arztpraxen bei festgestellten Mängeln und deren Nachkontrollen	67,00 je Std. plus Auslagen
3	Sonstige Einrichtungen bei festgestellten Mängeln und deren Nachkontrollen	51,00 je Std. plus Auslagen
4	Zertifikat zur hygienischen Gesundheitsberatung	20,00 je Std. und Person
5	Anordnungen für Produkte 41.40.09 und 41.40.11	
	a) Ärzte/Gesundheitsaufseher	60,00 je Std. plus Auslagen
	b) Verwaltung	79,00 je Std. plus Auslagen
6	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche/Umbettungen	34,00
	41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz	
Hinweis zu Nr. 1	Gebührenfreiheit besteht für zeitlich befristete Belehrung nach §§ 42, 43 IFSG für Personen, die die Tätigkeiten in Projekten zur Berufsorientierung oder zur sozialen Eingliederung ausführen	
1	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes (§§ 42, 43 IFSG)	30,00
2	Duplikat des Gesundheitszeugnisses	13,00
	41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
1	Begutachtung von Schwimm- und Badewasser	
	a) 1. Becken	138,00 plus Auslagen
	b) 1. Becken, wenn zugleich die Überwachung der Hausinstallation stattgefunden hat	95,00 plus Auslagen
	c) je weiteres Becken	20,00 plus Auslagen
	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen:	
2	2a Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen mit Abgabe von mehr als 10 cbm Wasser am Tag	
	la) Große Begehung: 1. Objekt (z.B. Brunnen, Hochbehälter)	298,00 plus Auslagen

	lb) Große Begehung: je weiteres Objekt	62,00 plus Auslagen
	IIa) Reguläre Begehung: 1. Objekt (z.B. Brunnen, Hochbehälter)	114,00 plus Auslagen
	IIb) Reguläre Begehung: je weiteres Objekt	25,00 plus Auslagen
3	2b/c Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Kleinanlagen mit Abgabe von weniger als 10 cbm Wasser am Tag	
	a) 2b Anlagen: Trinkwassernutzung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit	121,00 plus Auslagen
	b) 2c Anlagen: Trinkwasser zur eigenen Nutzung	89,00 plus Auslagen
4	2d Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen	79,00 plus Auslagen
5	2e Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Trinkwasser-Installationen Begehung	
	a) Krankenhäuser	221,00 plus Auslagen
	b) Heime, Kurkliniken	155,00 plus Auslagen
	c) Sonstige Anlagen: 1. Objekt	111,00 plus Auslagen
	d) Sonstige Anlagen: je weiteres Objekt	41,00 plus Auslagen
6	2f Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen, die zeitweilig betrieben werden	31,00 plus Auslagen
7	außerhalb einer Begutachtung der Anlage: Probenahmen zur Untersuchung auf Legionellen, Trink-, Heil- und Badewasserprobeentnahme:	
	a) erste drei Probenahmen aus einer Trinkwasser-Installation zur Untersuchung auf Legionellen / erste Probenahme einer Trink-, Heil- und Badewasserprobe zur Untersuchung sonstiger Parameter	91,00 plus Auslagen
	b) weitere drei Probenahmen zur Untersuchung auf Legionellen / weitere Trink-, Heil- und Badewasserprobeentnahme zur Untersuchung sonstiger Parameter	14,00 plus Auslagen
	c) Verbringung von Proben in das zuständige Labor	43,00 je Std. plus 0,35 je km
8	Zulassung von Abweichungen nach den §§ 9, 10 TrinkwasserVO	Auslagen plus
	a) Ärzte/Gesundheitsaufseher	62,00 je Std.
	b) Verwaltung	82,00 je Std.
41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene		
Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33 und 36 IFSG		
1	Hygienische Begutachtung von geplanten Bauvorhaben, Stellungnahmen für Behörden	63,00 je Std. plus Auslagen
Heimaufsicht		
L12.20.02.43 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
1	Anzeigeverfahren für neu eröffnete Heime (§ 7 HeimG) mit Begehung	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	68,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	68,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
2	Regelmäßige u. anlassbezogene Heimbegehungen (§ 10 HeimG)	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	68,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	68,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.

3	Beratung bei Neuplanungen und bei Umbau- u. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen (§ 4 HeimG)	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	68,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	68,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
4	Sonstige heimrechtliche Befreiungen, Bewilligungen und Anordnungen nach Heimgesetz und aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	68,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	68,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.

Bauamt**52.10****Bauordnung****52.10.01****Bauvoranfrage**

1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 ‰ der Baukosten, mind. 84,00
2	in den übrigen Fällen (ohne Bauzeichnungen)	84,00 - 1.000,00
3	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.01	1/4 der Gebühr mind. 60,00
4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung

52.10.02**Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO)****Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)**

1	Genehmigung	
	a) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 84,00
	b) im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten, mind. 84,00
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, bei denen keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	84,00 - 2.000,00
3	Genehmigung von Werbeanlagen	je Anlage bis 1 qm Werbefläche 52,00, je weiteren angefangenen qm ein Zuschlag von 10,00, maximal 1.000,00
4	Genehmigung von zeitlich befristeten Werbeanlagen	52,00 bis 500,00
5	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben/Steinbrüchen	84,00 je Std. zzgl. 300,00 je angefangenen ha Abbaufläche
6	Teilbaugenehmigung mit Baukosten	5 ‰ der Teilbaukosten, mind. 84,00
7	Teilbaugenehmigung ohne Baukosten	84,00 - 1.000,00
8	Zustimmung nach § 70 LBO	5 ‰ der Baukosten, mind. 84,00
9	Abbruchgenehmigung	3 ‰ der Abbruchkosten, mind. 83,00
10	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.02	1/4 der Gebühr mind. 60,00

11	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren (§ 50 LBO)	
1	Beratung Bauherr oder Planverfasser	58,00 je Std.
2	Untersagung des Baubeginns	84,00 - 250,00
3	Ablehnung des Antrages auf Untersagung	84,00 - 250,00
4	Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO	65,00 - 250,00
5	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 bis 5.000,00 je Befreiung, 50,00 bis 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	68,00, zzgl. 50,00 für jede Wohneinheit
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
1	Erteilung selbständiger Bescheide über Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen auf Antrag	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mind. 62,00
2	jede weitere Abnahme und jede sonstige erforderliche Baukontrolle	62,00 - 250,00
3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	62,00 je Std.
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
1	Brandverhütungsschau	83,00 je Std.
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	88,00 - 250,00
52.10.10	Schornstiefegerwesen	
1	Bestellung als Bezirksschornstiefegermeister bzw. bevollm. Bezirksschornstiefegermeister (§ 5 SchfG i.V.m. §§ 8-10 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	441,00
2	Bestellung eines Stellvertreters (§ 20 oder § 28 SchfG)	49,00
3	Bescheid über die Beitreibung von rückständigen Schornstiefegergebühren (§ 25 Abs. 4 SchfG)	39,00
4	Verfügung zur Mängelbeseitigung (§ 14 Abs. 3 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	140,00
5	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 und 3 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	99,00
6	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Feuerstättenbescheid (§ 17 u. § 14 Abs. 2 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	99,00
7	Bescheid bei Verweigerung der erforderlichen Schornstiefegerarbeiten (§ 1 Abs. 3 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	99,00
8	Durchführung der Zwangskehrung/Ersatzvornahme (§ 26 Schornstiefeger-Handwerksgesetz)	57,00 je Std.
9	Bescheid bei Verweis oder Warnungsgeld (§ 27 Abs. 1 SchfG)	57,00 je Std. zzgl. ggf. Kosten Sachverständiger

10	Bescheid bei Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung der Bestellung (§ 11 SchfG)	57,00 je Std. zzgl. ggf. Kosten Sachverständiger
52.10.11	Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschließlich Auskünfte	
1	Bearbeitung von Baulasterklärungen nach § 71 LBO	je Baulast 51,00 - 250,00
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
1	Allgemeine Bauberatung außerhalb eines förmlichen Verfahrens, über 30 Minuten	58,00 je Std.
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
1	Erteilung einer Bescheinigung, §§ 7i, 10f, 11b EStG, für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung	51,00 je Std.
12.60	Brandschutz	
12.60.03	Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	
1	Beratung von Dritten aus brandschutztechnischer Sicht (Bauherr, Städte usw.)	51,00 je Std.
2	Brandverhütungsschau (Städte usw.)	51,00 je Std.
Straßenbauamt		
54.90.03	Leistungen für Dritte	
	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 16 StrG) sowie von Zustimmung, Befreiungen und Ausnahmen nach den Bestimmungen des StrG und auf der Grundlage weiterer gesetzlicher Vorgaben	54,00 je Std.
Landwirtschaft		
55.51.01	Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen	
1	Übertragung von Zahlungsansprüchen	40,00
55.51.02	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance	
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von MEKA	34,00 - 489,00
2	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von Cross Compliance	34,00 - 484,00
L55510622	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27, 3 LLG	34,00 - 435,00
55.51.07	Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung	
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	65,00 je Std
2	Bescheinigung Landwirtschaftlicher Betrieb	15,00
55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte	
1	Befreiungen SchALVO Einzelantrag	34,00
2	Befreiungen SchALVO Sammelantrag	68,00
3	Lehrgang Sachkundenachweis (PflanzenschutzG § 10, PflanzenschutzsachkundeVO)	50,00
4	Prüfung Sachkundenachweis (PflanzenschutzsachkundeVO)	33,00
5	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15,00
6	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Pflanzenschutzgesetz	36,00 - 486,00
7	Pflanzenschutzzeugnis (PflanzenbeschauVO)	50,00
8	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen	34,00
9	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	64,00 je Std.
Umweltschutzamt		
55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen	

L55200201 Wasserrechtliche Maßnahmen
L55200202

Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.

Benutzung von Gewässern nach §§ 8 und 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Erlaubnis, Bewilligung

- | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG)
a) für öffentliche Wasserversorgung (unbefristet) und sonstige Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Beregnungen, Brauchwasser u.ä.), Befristung 20 Jahre

b) für Fischteiche, Befristung 20 Jahre | 54,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge:
bis 50.000 m ³ /a:
0,10 €/m ³ ;
>50.000 bis 100.000 m ³ /a: 0,05 €/m ³ ;
> 100.000 m ³ /a:
0,01 €/a |
| 2 | Quellwasserableitung, Außengebietswasserableitung in Gewässer / Abtrennung vom Kanalnetz (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG) | 54,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge:
100 €/l/s |
| 3 | Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 WHG), Befristung 20 Jahre
a) für Wasserkraftanlagen

b) für sonstige Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Beregnungen, Brauchwasser u.ä.), Befristung 20 Jahre

c) für Fischteiche, Befristung 20 Jahre | 52,00 je Std.

54,00 je Std. zzgl. 5‰ der Investitionskosten
54,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge:
bis 50.000 m ³ /a:
0,10 €/m ³ ;
>50.000 bis 100.000 m ³ /a: 0,05 €/m ³ ;
> 100.000 m ³ /a:
0,01 €/a
54,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge:
100 €/l/s |
| 4 | Aufstau oder Absenken eines Gewässers (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 WHG) | 54,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten |
| 5 | Dauernde Grundwasserumleitung während der Standzeit eines Gebäudes (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) | 54,00 je Std. |

6	Grundwasserabsenkung bzw. Zutagefördern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)	54,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: 100 €/l/s
7	Anlage von Umgehungsgerinnen	54,00 je Std.
8	Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 9 Abs.1 Ziff. 4 WHG):	
	a) häusliche und gewerbliche Abwässer, ohne kommunale Sammelkläranlage; Befristung 20 Jahre (z.B. Kleinkläranlage)	129,00 - 629,00
	b) Abwasser aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss, Befristung 20 Jahre	66,00 - 26.400,00
	c) Abwasser aus Regenbecken; Befristung 20 Jahre für Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken und Beckenkombination;	154,00 - 18.154,00
	d) Abwasser aus Regenüberläufen; Befristung 20 Jahre	106,00 - 18.106,00
	e) Einleitung von unschädlichem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser; Befristung 20 Jahre (z.B. Dach- und Oberflächenwasser)	151,00 - 18.151,00
	f) Duldung von Einleitungen aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss, Befristung max. 20 Jahre	54,00 - 26.454,00
	g) Duldung von Einleitungen aus Regenbecken, Regenüberläufen, Regenauslässen u.ä. Befristung max. 20 Jahre	54,00 - 18.054,00
	h) Markierungsversuche	54,00 je Std.
9	Neuerteilung einer Erlaubnis nach Tatbestand Nr. 08a - g nach Fristablauf bzw. bei Anpassung der Erlaubnis (z.B. nach Schmutzfrachtberechnung)	106,00 - 26.506,00
10	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 WHG)	54,00 je Std.
11	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie deren Anmeldung (§ 122 Abs. 2 Satz 2 WG / § 21 WHG)	54,00 je Std.
12	Anzeige einer Änderung von Wasserbenutzungsanlagen gem. § 23 WG	54,00 je Std.
13	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG)	54,00 je Std.
	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung (§ 45e Abs. 2 Ziff. 1 WG, § 60 Abs. 3 WHG)	
14	Wasserrechtliche Genehmigung für:	
	a) Kommunale Sammelkläranlagen	405,00 - 8.913,00
	b) Regenbecken	303,00 - 10.303,00
	c) Herstellung des Benehmens für Regenbecken, die durch das Staatliche Hochbauamt oder das Regierungspräsidium begleitet werden	151,00 - 5.151,00
	d) Regenüberlauf/Regenauslass/Versickerungsmulde	83,00
	e) Pumpwerke	204,00
	f) Druckleitung	204,00
	g) Freispiegelleitung	303,00
	h) Allgemeiner Kanalisationsplan	348,00 - 1.608,00
	i) Bau- und Industriegebiete	258,00
	j) gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen	56,00 je Std.
15	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WG für:	
	a) Pumpwerke	103,00
	b) Druckleitung als Verbindungsleitung	103,00

	c) Freispiegelleitung als Verbindungsleitung	151,00
	d) Allgemeiner Kanalisationsplan	182,00 - 812,00
	e) Bau- und Industriegebiete	129,00
16	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45e Abs. 3 Satz 3 WG	54,00 je Std.
17	Genehmigungen nach §§ 76 WG und 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (Gewässerkreuzungen, Brücken, Stege, Anlegestellen, usw.)	61,00 je Std.
18	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde gem. § 76 Abs. 1 S. 3 WG oder des Benehmens gem. §§ 76, 96 Abs. 1b S. 3 WG	54,00 je Std.
	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
19	Vorläufige Anordnung in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet gem. § 52 WHG	54,00 je Std.
20	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 24 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG)	
	a) Standardverfahren	2.000,00
	b) vom Standard abweichendes Verfahren	3.000,00
21	Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 24 WG)	54,00 je Std.
22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	82,00, bei landwirtschaftl. Vorhaben: 30,00
23	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 WHG)	54,00 je Std.
	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen	
24	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	54,00 je Std.
25	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG)	54,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten
26	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	54,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten
27	Nachträgliche Entscheidungen (§ 70 i.V.m § 14 Abs. 5 und 6 WHG)	54,00 je Std.
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
28	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	52,00 je Std.
29	Wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 63 WHG	52,00 je Std.
30	Zulassung einwandiger Behälter gem. § 7 Abs. 2 VAWS	104,00
31	Anordnung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 62 Abs. 4 WHG	52,00 je Std.
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren, Sonstiges	
32	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	47,00 je Std.
33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	54,00 je Std.
34	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 2 WHG)	54,00 je Std.
35	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 49 WHG, § 37 WG)	54,00 je Std.

36	Bearbeitung von Bohranzeigen/ Erdwärmenutzung	87,00 - 15.087,00
37	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45g Satz 2 WG) oder Probenahme von Abwasser (§ 61 WHG)	51,00
38	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahme- scheins (§ 84 WG) und sonstige Überwachung von Abwasseranlagen, insbesondere im Rahmen der finanziellen Förderung	51,00 je Std.
39	Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Be- nutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungs- verfahren (§ 17 WHG)	
	a) Tatbestand Nr. 8a-e, 14a-j (bei der endgültigen Entscheidung werden dann nur noch 80% der Gebühren in Ansatz gebracht)	30,00 -7.931,00
	b) Tatbestand Nr. 2, 5, 7	54,00 je Std.
	c) Tatbestand Nr. 1, 3a, 3b, 4, 6, 25, 26 (bei der endgültigen Entscheidung werden dann nur noch 75% des Zuschlags in Ansatz gebracht)	54,00 je Std. zzgl. 25% des Zuschlags nach der Tatbestands- nummer der endgül- tigen Entscheidung
40	Änderung des wasserrechtlichen und/oder abgaberechtlichen Teils einer wasser- rechtlichen Erlaubnis	87,00
41	Zustimmung nach § 45b Abs. 4 Satz 2 WG	55,00
42	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	43,00 je Std.
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Ent- scheidung über eine naturschutzrechtliche Er- laubnis, Befreiung, Genehmigung oder Anord- nung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die naturschutz- rechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zu- sätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Allgemeines	
1	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschung und Lehre sowie die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes betreffen	gebührenfrei
2	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befrei- ungen oder feststellenden Verwaltungsakten in geschützten Gebieten nach §§ 26 und 28 BNatSchG an Land- und Forstwirte	gebührenfrei
3	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	54,00 je Std.
4	Anordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 17 Abs. 8 BNatSchG	61,00 je Std.

	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NatSchG	
5	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	54,00 je Std. zzgl. 300,00 € je angefangenem ha Abbaufäche
6	Abgrabung, Aufschüttung, Auffüllung (mit Ausnahme von Tatbestand Nr. 7)	153,00 - 40.153,00
7	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder zur Verbesserung der Bewirtschaftung	61,00 - 20.153,00
8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Tatbestand Nr. 5 - 7	54,00 je Std.
9	Anordnung nach § 24 Abs. 5 NatSchG	61,00 je Std.
	Zulassung von Werbeanlagen und Automaten (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG)	
10	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten nach § 25 Abs. 2 NatSchG	123,00
11	Anordnung nach § 25 Abs. 4 NatSchG	61,00
	Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 26-34 BNatSchG)	
12	Erteilung einer Erlaubnis gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung	54,00 je Std.
13	Erlaubnis eines Jugendzeltlagers im Landschaftsschutzgebiet	30,00
14	Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	61,00 je Std.
15	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	61,00 je Std.
16	Anordnung nach § 34 Abs. 1 NatSchG	61,00 je Std.
	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	
17	Sammelerlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	83,00 - 166,00
18	Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen sowie von Tieren nach § 40 Abs. 3 BNatSchG	61,00 je Std.
19	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachter Tiere und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	61,00 je Std.
20	Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	61,00 je Std.
21	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung	61,00 je Std.
	Zoos, Tiergehege	
22	Zoogenehmigung nach § 42 BNatSchG	54,00 je Std.
23	Anordnung nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	54,00 je Std.
	Sperren im Sinne von §§ 53, 54 NatSchG, Durchgänge, Erholungsschutzstreifen	
24	Genehmigung oder Beseitigung von Sperren nach § 54 Abs. 1 NatSchG, Anordnung von Durchgängen nach § 54 Abs. 3 NatSchG	54,00 je Std.
	Sonstiges	
25	Erteilung eines Negativzeugnisses zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG/§ 56 NatSchG	21,00
26	Schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	54,00 je Std.
27	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	53,00 je Std.

L55510621	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	
1	Bezuschussungsfähige Aufforstungen	gebührenfrei
2	Nicht bezuschussungsfähige Aufforstungen, Christbaumkulturen	73,00 je Std.
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.01	Altlasten	
	Amtshandlungen nach dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	55,00 je Std.
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung (§§ 13, 16 BBodSchG)	55,00 je Std.
3	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 10 BBodSchG)	55,00 je Std.
4	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)	55,00 je Std.
5	Schriftliche Auskünfte aus dem Bodenschutz-/Altlastenkataster	30,00
6	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	47,00 je Std.
56.10.02	Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen	
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
1	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanungen nach §§ 14 Ziff. 1, 16 BBodSchG	55,00 je Std.
2	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG	55,00 je Std.
3	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten	55,00 je Std.
4	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsgebieten	55,00 je Std.
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind	
	Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	

1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	47,00 je Std.
2	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG); Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)	53,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 € 0,5%, 500.000 € 0,4%, 1.000.000 € 0,3%, 2.500.000 € 0,2%, über 2.500.000 € 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
3	Aufhebung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 77 VwVfG i. V. m. §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 1 KrW-/AbfG)	53,00 je Std.
4	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	
	a) Erstgenehmigung	980,00 - 2.480,00
	b) unwesentliche Änderung	47,00
	c) wesentliche Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände	241,00 - 1.691,00
5	Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG i.V.m. § 8 TgV)	
	a) erstmalige Erteilung	2.201,00 - 5.261,00
	b) unwesentliche Änderung	47,00
	c) wesentliche Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände	431,00 - 2.351,00
6	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	39,00 je Std.
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Genehmigungsbedürftige Anlagen Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	47,00 je Std.

2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 16 BImSchG	53,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 € 0,5%, 500.000 € 0,4%, 1.000.000 € 0,3%, 2.500.000 € 0,2%, über 2.500.000 € 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
3	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 16 BImSchG für Steinbrüche (Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)	53,00 je Std., zzgl. 300,00 je angefangenem ha Abbaufäche
4	Rücknahme eines Genehmigungsantrags nach Tatbestand Nr. 2 oder 3	53,00 je Std.
5	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	53,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
6	Teilgenehmigung für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage nach § 8 BImSchG	53,00 je Std. zzgl. 75% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
7	Teilgenehmigung für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage nach § 8 BImSchG	53,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
8	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	53,00 je Std.
9	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	53,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
10	Entscheidung im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG	47,00 je Std.
11	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	39,00 je Std.
56.20 Arbeitsschutz		
56.20.01 Technischer Arbeitsschutz		
Arbeiten in Druckluft		
1	Ausnahme nach § 6 Druckluftverordnung	48,00 je Std.
2	Ausnahme nach § 12 Abs.1 DruckluftV	48,00 je Std.
3	Anordnung außerordentliche Prüfung nach § 7 Abs. 4 DruckluftV	48,00 je Std.
4	Entscheidung nach § 15 Abs.1 DruckluftV	48,00 je Std.
5	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 DruckluftV	48,00 je Std.
6	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 DruckluftV	48,00 je Std.
Arbeitsschutz		
7	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz	48,00 je Std.
8	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung	48,00 je Std.
9	Ausnahme nach § 15 LärmVibrationsArbSchV	48,00 je Std.
10	Entscheidung nach § 14 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV	48,00 je Std.
11	Ausnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BioStoffV	48,00 je Std.

	Chemikalien, Gefahrstoffe	
12	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Chemikaliengesetz (ChemG)	48,00 je Std.
13	Untersagung von Arbeiten nach § 23 Abs.1a ChemG	48,00 je Std.
14	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Chemikalienverbotsverordnung	48,00 je Std. zzgl. 100,00 pro Betriebsstätte
15	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV	43,00 je Std.
16	Ausnahme nach Anhang Abschnitt 13, Spalte 3, Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	48,00 je Std.
17	Entscheidung nach § 16 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung	48,00 je Std.
18	Ausnahme im Einzelfall nach § 20 Abs.1 GefStoffV	48,00 je Std.
19	Ausnahme nach § 20 Abs. 2 und 3 GefStoffV	48,00 je Std.
20	Anordnung nach § 20 Abs. 4 GefStoffV	48,00 je Std.
21	Untersagung, Stilllegung nach § 20 Abs. 5 GefStoffV	48,00 je Std.
	Überwachungsbedürftige Anlagen	
22	Anordnung nach § 15 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	48,00 je Std.
23	Betriebsuntersagung einer Anlage nach § 15 Abs. 3 GPSG	48,00 je Std.
24	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	48,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 € 0,5%, 500.000 € 0,4%, 1.000.000 € 0,3%, 2.500.000 € 0,2%, über 2.500.000 € 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
25	Festlegung der Prüffristen nach § 15 Abs.4 und 7 BetrSichV	48,00 je Std.
26	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	48,00 je Std.
27	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 18 Abs. 2 BetrSichV	48,00 je Std.
28	Verlangen der Änderung von Anlagen nach § 27 Abs. 3 BetrSichV	48,00 je Std.
	Allgemeines	
29	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der BetriebssicherheitsVO, des Chemikaliengesetzes und der auf Grund vorstehender Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, soweit vorstehend nichts anderes geregelt wurde	48,00 je Std.
	Beratung	
30	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	40,00 je Std.
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	

	Arbeitszeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit	
1	Arbeitszeitrechtliche Ausnahme nach §§ 7 und 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	78,00 - 1.528,00
2	Feststellung, Bewilligung nach § 13 ArbZG und § 17 Ladenschlußgesetz	88,00 - 1.328,00
3	Bewilligung nach § 13 Abs. 4, 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG (Wettbewerb, öffentliches Interesse)	348,00 - 4.048,00
4	Bewilligung über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	168,00 - 648,00
5	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	48,00 je Std.
	Beschäftigung Kinder und Jugendliche	
6	Ausnahme über Kinderarbeit nach § 6 JArbSchG	98,00 - 538,00
7	Ausnahme für Akkord- und Fließbandarbeit nach § 27 JArbSchG	48,00 je Std.
8	Anordnung nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	48,00 je Std.
	Sonstiges	
9	Ausnahme nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)	48,00 je Std.
	Arbeitssicherheit	
10	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	48,00 je Std.
11	Ausnahme nach § 18 ASiG	48,00 je Std.
	Allgemeines	
12	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Arbeitszeitgesetz und der auf Grund vorstehender Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, soweit vorstehend nichts anderes geregelt wurde	48,00 je Std.
	Beratung	
13	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren; Abrechnung je angefangene 15 Minuten	40,00 je Std.

Forstamt**55.50 Forstwirtschaft****L55500501 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere****Forstbehörde**

1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	137,00
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	111,00
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1, 3 LWaldG)	111,00
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1, 3 LWaldG)	111,00
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	111,00
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	91,00 - 200,00
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	131,00 - 500,00
8	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	67,00
9	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1, 2 LWaldG)	199,00
10	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	27,00

11	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstelle verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	54,00 je Std.
12	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	55,00 je Std.
13	Sonstige öffentliche Leistungen des Kreisforstamtes	55,00 je Std.
14	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei